

Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Dorlar

§ 1

- (1) Das Gemeinschaftshaus Dorlar dient als öffentliche Einrichtung der Gemeinschaftspflege und der Förderung des kulturellen Lebens. Es ist besonders für die Nutzung durch Einwohnerinnen und Einwohner sowie den örtlichen Vereinen bestimmt. Die Überlassung an Auswärtige wird im Einzelfall durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau geregelt.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung gilt die Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Im Gemeinschaftshaus stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) Großer Saal mit Bühne (Fassungsvermögen ca. 120 Personen)
- b) Kleiner Saal (Fassungsvermögen ca. 60 Personen)
- c) Küche
- d) Thekenanlage
- e) Garderobe
- f) Toilettenräume

§ 3

Die Belegung der in § 2 genannten Räume durch örtliche Vereine, sowie weitere natürliche und juristische Personen ist bei der Gemeindeverwaltung Lahnau zu beantragen.

Die Antragstellung kann bis zu einem Jahr im Voraus erfolgen, in begründeten Ausnahmefällen früher.

Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Gemeinschaftshauses Dorlar erfolgt aufgrund eines schriftlich abzuschließenden Mietvertrages.

Der Mietvertrag berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume und Einrichtungen während der genehmigten Zeit und für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass die Mieter sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung sowie den mit ihnen abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung rechtsverbindlich anerkennen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die gemieteten Räume weiter- bzw. unterzuverpachten.

§ 4

Für die Benutzung sind die Entgelte und Kosten gemäß dem beigefügten Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Der Mieter haftet für die Zahlung des Entgeltes und der Kosten; er hat die entstandenen Entgelte und Kosten – soweit kein Sicherheitsbetrag erhoben wird – unmittelbar nach Anforderung an die Gemeindekasse Lahnau einzuzahlen.

Die Gemeinde kann nach eigenem Ermessen einen Sicherheitsbetrag als Vorausleistung sowie einen Versicherungsschutz verlangen oder den Abschluss eines Mietvertrages von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen. Die Rückzahlung des Sicherheitsbetrages ist abhängig von der Vorlage des Abnahmeprotokolls nach der Veranstaltung.

Die im Mietvertrag festgesetzte Zahlung ist bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse der Gemeinde Lahnu einzu zahlen. Bei kurzfristigen Anmietungen ist dieser Betrag sofort zu zahlen.

Wird eine Veranstaltung nicht zu dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn die Veranstaltung innerhalb 3 Wochen vor dem Termin durch den Mieter abgesagt wird, ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 % des Entgelts zu bezahlen.

§ 5

- (1) Die angemieteten Räume und das Inventar werden durch den Beauftragten der Gemeinde an den Mieter übergeben. Der Zeitraum für eine eventuell vorzunehmende Umstuhlung und die vorzunehmende Reinigung ist mit dem Hausmeister abzustimmen.
- (2) Das Einziehen und der Abbau der vorhandenen Saaltrennwände darf nur im Einvernehmen mit der von der Gemeinde Lahnu beauftragten Person erfolgen.
- (3) Es ist nicht erlaubt, eine mobile Thekenanlage incl. Zapfstelle aufzustellen und zu nutzen.
- (4) Die Benutzung von Plastik- sowie kaschiertem Pappgeschirr und Einweggetränkeverpackungen ist untersagt.
- (5) Die Benutzer verpflichten sich, dass mit der erforderlichen Energie (Strom, Heizung und Wasser) sorgsam umgegangen wird. Auf Energieeinsparung ist zu achten.
- (6) Es ist verboten, flüssiges Fett und stark verschmutztes Wasser in die Abflüsse zu schütten.
- (7) Bei Veranstaltungen sind die Fenster geschlossen zu halten.
- (8) Beim Verlassen des Gemeinschaftshauses ist die Beleuchtung auszuschalten. Alle Fenster, Türen –insbesondere der Haupteingang – sind zu verschließen.

§ 6

- (1) Die für eine Veranstaltung notwendige Dekoration bzw. Aufbau obliegt dem Mieter. Dekorationen, Aufbauten etc. dürfen nur mit Genehmigung der Bau- und Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lahnu erfolgen. Sie sind nach der Veranstaltung bis zur Übergabe zu entfernen. Geschieht dies nicht, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch den Vermieter. Die entstehenden Kosten sind von dem Mieter zu erstatten.
- (2) Das Einschlagen von Nägeln, Haken etc. an Wänden, Böden und Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet; ebenso das Berühren der Deckenoberfläche. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind polizeilich verboten. Sollten durch Gebrauch von offenem Feuer evtl. vorhandene Feuermeldeanlagen ausgelöst werden, so haben die Benutzer die entsprechenden Kosten der Alarmierung und des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr zu tragen.

Auf eingetretene Beschädigungen in Räumen und Inventar ist nach der Veranstaltung unverzüglich hinzuweisen.

§ 7

- (1) Der Mieter haftet der Gemeinde Lahnu für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen/Verluste an den Räumen, dem Inventar sowie den sonstigen Einrichtungen ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen/Verluste vom Mieter selbst, seinen Mitwirkenden, Mitgliedern, Besuchern oder nicht näher feststellbaren Dritten im Zusammenhang mit

der Veranstaltung verursacht worden sind. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Die Gemeinde Lahnau haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

- (2) Seitens der Gemeinde Lahnau besteht kein Versicherungsschutz für Entwendungen, Beschädigungen etc. für die von dem Mieter eingebrachten Gegenstände.
- (3) Unbeschadet der Haftung der Gemeinde bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Mieter allein für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde Lahnau geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde Lahnau unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, sie von dem Anspruch einschließlich eventuell entstehender Prozess- und Nebenkosten freizustellen. Jeder Schadensfall ist der Gemeinde Lahnau sofort anzuzeigen.
- (4) Das Inventar nach der Veranstaltung durch den Beauftragten der Gemeinde Lahnau wird übernommen und auf die Vollständigkeit überprüft. Fehlendes bzw. beschädigtes Inventar wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 8

Die Reinigung der angemieteten Räume sowie der Garderoben und Toiletten hat durch den Mieter zu erfolgen. Sollte bei Rückgabe der genutzten Räume durch den Beauftragten der Gemeinde eine unzureichende Reinigung festgestellt werden und eine Nachbesserung nicht erfolgen, kann die Gemeinde auf Kosten des Mieters bzw. Veranstalters eine Reinigungsfirma mit der Reinigung beauftragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Mieter zu übernehmen.

§ 9

In den gemieteten Räumen übt der Beauftragte der Gemeinde Lahnau im Auftrag des Gemeindevorstandes das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Verstöße gegen die Benutzungsordnung berechtigen den Gemeindevorstand, den Mieter von künftigen Benutzungen auszuschließen.

§ 10

Nutzungsverträge können durch die Gemeinde zurückgenommen werden, wenn es aus unvorhersehbaren, wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung seitens des Mieters besteht in diesem Fall nicht. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf die Zuweisung von anderen Räumlichkeiten der Gemeinde Lahnau.

§ 11

Für die Bewachung der Garderobenräume, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsräume haben die Mieter in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Der Gemeindevorstand haftet nicht für Schäden und Unfälle, die den Mietern und Besuchern der Räumlichkeiten entstehen. Der Mieter übernimmt hinsichtlich der Benutzung der Räume die Haftung für Schäden Dritter.

§ 12

Der Mieter hat alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstättenrichtlinien.

Der geordnete Ablauf der Veranstaltung ist durch den Mieter in eigener Verantwortung sicherzustellen; insbesondere obliegt dem Mieter die Verkehrssicherungspflicht.

Die Höchstplatz- und Besucherzahlen sind einzuhalten; für die Einhaltung ist der Mieter verantwortlich.

§ 13

Der Mieter hat für seine Veranstaltung die eventuell erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen einzuholen und die steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO), des Jugendschutzgesetzes sowie die LAI-Freizeitlärm-Richtlinie in den gemieteten Räumen zu beachten.

GEMA-pflichtige Veranstaltungen sind durch den Mieter bei der GEMA anzumelden. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen sind der Gemeinde Lahnau auf Verlangen nachzuweisen. Bei Nichterfüllung dieser Auflagen kann die Gemeinde Lahnau von diesem Vertrag zurücktreten.

§ 14

Diese Benutzungsordnung und das Entgeltverzeichnis für das Gemeinschaftshaus Dorlar treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 22.03.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Schultz
Bürgermeister

Die vorstehende "Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Dorlar" wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 27.03.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Schultz
Bürgermeister

Die vorstehende "Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Dorlar" wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten Nr. 14 vom 04.04.2013 veröffentlicht.

Lahnau, den 05.04.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Schultz
Bürgermeister